Der Mietkäufer (MK) hat das Mietkaufobjekt (MO) und den Lieferanten selbst ausgewählt. Die Mietverkäuferin haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften, Eignungen oder Sachschäden aus Produktfehlern des MO, noch für Schäden aus dessen Besitz, Betrieb oder Gebrauch. Werden gegen die Mietverkäuferin als Eigentümerin von Dritten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mietkaufobjekt geltend gemacht, so wird der MK die Mietverkäuferin schad- und klaglos halten. Die Verpflichtung des MK zur Zahlung des MO besteht unbeschadet der Geltendmachung o. a. Ansprüche.

1. Übergabe und Übernahme des Mietkaufobjektes, Gewährleistung, Haftung

1.1 Der MK hat die Aufgabe, rechtzeitig die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen und ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zur bedungenen Zeit verpflichtet. Die Mietverkäuferin kann vom Mietkaufvertrag zurücktreten, falls der Lieferant das Mietkaufobjekt trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder unvollständig liefert. Bei Nichterfüllung kann die Mietverkäuferin vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der MK verpflichtet, der Mietverkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aufgrund des Rücktrittes entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Aufwandersatzes und etwaige Zwischenfinanzierungskosten zu vergüten.

1.2 Sollte der Lieferant vor Abschluss ordnungsgemäßer Lieferung insolvent werden bzw. nicht mehr in der Lage sein, das MO vollständig zu liefern, so kann der MK keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Mietverkäuferin geltend machen. Die Mietverkäuferin ist diesfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem MK sämtliche ihm in Zusammenhang mit gegenständlichem Vertragsverhältnis aufgelaufenen Kosten, insbesondere eine eventuell geleistete Kaufpreisanzahlung samt angemessenem Aufwandersatz, etc. sowie allfälliger anfallender Zwischenfinanzierungskosten in Rechnung zu stellen. Selbiges gilt sinngemäß, falls der Mietkaufvertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande kommt.

1.3 Bei Übergabe wird ein Protokoll errichtet. Der MK übernimmt das MO im Auftrag der Mietverkäuferin und begründet durch stellvertretende Übernahme Eigentum für die Mietverkäuferin, wobei der MK das MO in weiterer Folge für die Mietverkäuferin innehat. Ist der MK auch Lieferant des MO, erfolgt die Übergabe des MO mit Kaufvertragsabschluss (der Mietverkäuferin obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung, etc.).

1.4 Verweigert der MK aus welchen Gründen auch immer die Übernahme des MO, so werden der Bestand dieses Vertrages sowie die Verpflichtungen hieraus grundsätzlich nicht berührt. Der MK darf vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur dann zurücktreten, wenn die Mietverkäuferin ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom MK zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des MK ist rechtsunwirksam, wenn die Mietverkäuferin keine Rücktrittsmöglichkeit aus dem Kaufvertragsverhältnis hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als rechtsunwirksam erweist. Tritt die Mietverkäuferin oder der MK vom Vertrag zurück, so hat der MK der Mietverkäuferin im Umfang des Punktes 7 vorletzter Absatz Ersatz zu leisten.

1.5 Im Falle der gänzlichen Untauglichkeit des MO, daraus resultierender Wandlung und unter der weiteren Voraussetzung einer von der Mietverkäuferin geleisteten (An)Zahlung des Kaufpreises, ist der MK verpflichtet - für den Fall der Nichteinbringlichmachung der (An)Zahlung beim Verkäufer - diesen Betrag der Mietverkäuferin unter gleichzeitiger Auflösung des gegenständlichen Vertrages zu refundieren. Mängel am MO müssen der Mietverkäuferin und Lieferanten sofort schriftlich mitgeteilt werden. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, sowie eventuelle Verzugsfolgen trägt der MK. Der MK ist verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse der Mietverkäuferin unverzüglich auf seine Kosten zu verfolgen und der Mietverkäuferin hierüber Mitteilung zu machen. Die Mietverkäuferin kann diese Ansprüche aber auch im eigenen Namen als Eigentümer des MO, jedoch auf Kosten und Gefahr des MK geltend machen. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den MK haftet die Mietverkäuferin nicht für deren Einbringlichkeit. Der MK verzichtet darauf, derartige Ansprüche gegen die Mietverkäuferin geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel Preisminderung/Schadenersatz sind vom Zahlungspflichtigen an die Mietverkäuferin zu leisten; Ansprüche auf Wandlung, Vergleiche, etc. sind nur im Einvernehmen mit der Mietverkäuferin geltend zu machen / zu schließen. Eine von der Mietverkäuferin getätigte Anzahlung an den Lieferanten ist vom MK zuzüglich Kosten zu refundieren. Der MK hält die Mietverkäuferin von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos.

2. Eigentumserwerb durch den Mietkäufer

Es wird ausdrücklich Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Mietkaufraten samt aller sonstigen etwaigen offenen Verbindlichkeiten aus gegenständlichem Rechtsgeschäft vereinbart.
Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des MK aus diesem Mietkaufvertrag geht das Eigentum am MO auf den MK über. Der Eigentumsübergang erfolgt automatisch nach Zahlung der letzten, gemäß Punkt III des Mietkaufvertrages vereinbarten Mietkaufrate, zuzüglich aller offenen Verpflichtungen, wie Mietkaufratenrückstände, Verzugszinsen und sonstiger Kosten und Abgaben.
Die Mietverkäuferin haftet nicht für irgendeine Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder Eignung des MO, noch für Schäden aus dessen Gebrauch. Allfällige aus dem Mietkaufvertrag erwachsende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des MK.

3. Versicherung

Der MK verpflichtet sich, das MO gegen die branchenüblichen Risiken, insbesondere gegen Elementarereignisse gegen Nachweis und auf seine Kosten zu versichern. Sollte der MK dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, behält es sich die Mietverkäuferin vor, auf Kosten des MK eine Ersatzvornahme durchzuführen. Der MK hat in allen Versicherungsfällen für die umgehende Geltendmachung der Versicherungsansprüche Sorge zu tragen. Die Haftung für Schäden, die durch die Versicherung - aus welchen Gründen immer - nicht gedeckt werden, übernimmt der MK.

4. Mietkaufrate

4.1 Die Wertbeständigkeit der Mietkaufrate kann einvernehmlich vereinbart werden. Die Wertanpassung erfolgt, sofern die Übergabe 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, erstmals bei Laufzeitbeginn und sodann im Abstand von 3 Monaten. Stichtag für die Wertanpassung ist der jeweilige Laufzeitbeginn (ist der auf die Übergabe folgende Monatserste). Für die Berechnung der Zinsanpassung wird der 20 Tage vor dem Stichtag gültige Tageswert herangezogen. Wird für diesen Tag kein Wert ausgewiesen (Sonn- oder Feiertag), gilt der Wert des nächsten Bankwerktages.

Die Anpassung erfolgt hinsichtlich des Zinsbestandteiles der Mietkaufraten. Der der Mietkaufrate zugrunde gelegte Finanzierungskostensatz wird entsprechend der Änderung der Zinsbasis (Tageswert) gegenüber der Basis lt. Mietkaufvertrag angepasst. Eine Veränderung der Mietkaufrate bis EUR 2,00 exkl. USt. wird bei der Anpassung nicht berücksichtigt. Der sich bei der Veränderung ergebende Sollzinssatz wird kaufmännisch auf ein Zehntelprozent aufgerundet. Der bei der Anpassung herangezogene Tageswert bildet die neue Basis für künftige Anpassungen.

Ist der Prozentsatz der Zinsbasis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses negativ, wird als Zinsbasis ein Wert von 0 % vereinbart. Fällt der Prozentsatz der Zinsbasis unter 0 %, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Solange der Wert der Zinsbasis negativ ist, gibt es keine Wertanpassungen.

4.2 Als Maßstab für die Berechnung der Wertanpassung dient die im Mietkaufvertrag angeführte Zinsbasis (Euribor - Tageswert), welche durch anerkannte Informationssysteme wie Reuters, Telerate oder Österreichische Nationalbank veröffentlicht wird.

Wird der entsprechende EURIBOR-Wert nicht mehr veröffentlicht oder sich die Berechnungsweise nach Art oder Umfang ändern, so ist als Grundlage für die Berechnung der Anpassung jene Rendite für kurzfristige Gelder (EURIBOR) heranzuziehen, die von jener Stelle veröffentlicht wird, die die ursprüngliche Berechnungsweise fortsetzt. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle oder von einer namhaften österreichischen Bank vorgenommene Berechnung heranzuziehen bzw. eine Kennzahl heranzuziehen, die der ursprünglichen Berechnung am ehesten entspricht.

4.3 Sollten im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag anlässlich des Abschlusses oder während der folgenden Gesamtlaufzeit Kosten für Nebenleistungen wie z.B. Fracht, Versicherung, Montage, Steuern und Zölle, etc. anfallen, sind diese unmittelbar vom MK zu zahlen und ist die Mietverkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
Für Zahlungen, welche die Mietverkäuferin vor dem der Übergabe folgenden Monatsersten leistet, wird er dem MK Zinsen in Höhe des Mietkaufzinssatzes berechnen (angepasst gemäß Ziffer 4.1., wobei als Anpassungszeitpunkt der Tag der ersten Auszahlung herangezogen wird), Zwischenfinanzierungskosten werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet. Diese Beträge werden zusammen mit der ersten Mietkaufrate vorgeschrieben und sind prompt zur Zahlung fällig (= Zwischenfinanzierungskosten). Ändern sich die Anschaffungs- bzw. Nebenkosten für das MO so ist die Mietverkäuferin berechtigt, die Mietkaufrate im Verhältnis der Änderung anzupassen.
Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis für öffentliche Abgaben erstellt. Sollten sich Änderungen der zivilrechtlichen oder steuerlichen Rechtslage, oder deren herrschenden Auslegung ergeben, die zu einer Erhöhung oder Neueinführung öffentlicher Abgaben oder Kosten führen, die das MO oder das Mietkaufverhältnis betreffen, oder es durch den überwiegenden Einsatz des MO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- oder Steuerbelastung der Mietverkäuferin kommt, so ist dieser berechtigt, diese an den MK weiter zu verrechnen.
Weiters ist die Mietverkäuferin zu einer Anpassung berechtigt, wenn ihn Kosten und Abgaben aufgrund seiner Funktion als Eigentümer und/oder Financier des MO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital) und/oder wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitätseinstufung des MK unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert und/oder wenn ein Refinanzier auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen und/oder vertraglicher Vereinbarungen die Refinanzierungskondition entsprechend anpasst.

4.4 Wird der Gebrauch des MO aus Gründen, die durch die Mietverkäuferin nicht zu verantworten sind, vereitelt, so berührt dies nicht die Verpflichtung des MK zur Zahlung der Mietkaufraten. Dies gilt ebenso, wenn das MO aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Vorschriften nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

4.5 Die Mietverkäuferin wird für eine vorzeitige Vertragsauflösung, einen Schuldeintritt/-beitritt, für Teilab-/-zugänge, und für eine Vertragsübernahme durch Dritte einmalig EUR 250,-- exkl. USt. dem MK verrechnen, etwaige anfallende Gebühren trägt der MK.

4.6 Der MK ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Mietverkäuferin aufzurechnen.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Mietverkäuferin berechtigt für sämtliche ihm zustehenden Zahlungen aus diesem Vertrag, jeweils ab Fälligkeit, Zinsen gem. § 456 UGB iHv 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sowie eine Betreibungskostenpauschale gem. § 458 UGB iHv EUR 40,00 zu verlangen. Für Betreibungskosten, die diesen Betrag übersteigen, ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden. Eingehende Zahlungen werden von der Mietverkäuferin ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst für Kosten, Aufwand- und Spesenersatz, dann zur Abdeckung der Verzugszinsen und zuletzt auf Rechnung der jeweils ältesten aushaftenden Mietkaufrate verwendet. Die Mietverkäuferin behält sich vor, Zahlungen auch anders zu widmen, insbesondere auf Forderungen aus der mit der Mietverkäuferin bestehenden sonstigen Geschäftsbeziehung. Der MK ist verpflichtet der Mietverkäuferin alle durch die Verfolgung seiner Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Inkasso-, Interventions- und Exszindierungskosten, Kosten für Sachverständigengutachten etc.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Wiederherstellung

6.1 Der MK verpflichtet sich, das MO auf seine Kosten pfleglich, auch in Hinblick auf eine Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Betriebsfähigkeit und -kapazität, fach- und sachgerecht zu erhalten, vor vorzeitiger Entwertung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass alle für den Betrieb und die Nutzung des MO notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sämtliche Veränderungen am MO, insbesondere wertmindernde An-, Ein-, Um- und Zubauten sowie Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem MK ohne schriftliche Zustimmung der Mietverkäuferin untersagt. Sämtliche An- und Einbauten gehen mit ihrer Anbringung in das Eigentum der Mietverkäuferin über oder sind über dessen Wunsch unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung kann der MK die An- und Einbauten auf seine Kosten unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes entfernen.

6.2 Er hat Sorge zu tragen und haftet dafür, dass das MO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Ebenso darf der Standort des MO nach erfolgter Übergabe ohne schriftliche Zustimmung der Mietverkäuferin nicht geändert werden. Der MK hat dafür zu sorgen, dass das MO mittels sichtbarer Plakette als Eigentum der Mietverkäuferin identifiziert werden kann, insbesondere hat er bei der Inventarisierung darauf zu achten. Der MK hat sämtliche anlässlich der Übernahme des MO vom Lieferanten ausgefolgte, das MO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate, Dokumentationen und Anleitungen sorgfältig zu verwalten, aufzubewahren und bei Rückstellung des MO an die Mietverkäuferin vollumfänglich zu übergeben. Der MK darf das MO ohne Zustimmung der Mietverkäuferin weder Dritten zum Gebrauch überlassen, noch vermieten und muss es weiters von Zugriffen Dritter freihalten. Für den Fall einer Vermietung tritt der MK schon jetzt sämtliche ihm gegen den Mieter zustehenden Forderungen an die Mietverkäuferin ab und berechtigt ihn, für den Fall seines

Zahlungsverzuges die Zession offen zu legen. Der MK wird die Zession in der gesetzlich erforderlichen Form in seine Bücher anmerken und die Mietverkäuferin hierüber informieren. Er hat der Mietverkäuferin Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Unterganges, der Beschädigung, der Mangelhaftigkeit, des Verlustes oder Diebstahles etc. des MO, ist der MK zur unverzüglichen Mitteilung an die Mietverkäuferin verpflichtet. Die Mietverkäuferin ist verpflichtet, den MK im bedungenen Gebrauch nicht zu stören. Er oder seine Beauftragten sind jedoch berechtigt, das MO während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu besichtigen. Bei Gefahr in Verzug ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich zu machen.

6.3 Eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit bzw. Untergang des MO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) berührt den Vertrag nicht. Insbesondere die Pflicht zur Zahlung der Mietkaufrate bleibt aufrecht.

7. Auflösung des Mietkaufvertrages

7.1 Die Mietverkäuferin kann den Mietkaufvertrag durch schriftliche Erklärung insbesondere dann fristlos mit sofortiger Wirkung auflösen:

a) wenn der MK die Übernahme des MO verweigert;
b) wenn der MK gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
c) wenn der MK unrichtige Angaben über seine Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat;
d) wenn gegen den MK Exekution geführt, ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, oder Schuldenregulierungsverfahren) eingeleitet oder die Einleitung mangels Kostendeckung abgelehnt wird;
e) wenn der MK mit einer Leistung aus dem Mietkaufvertrag ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
f) bei Untergang, Diebstahl und Verlust des MO;
g) wenn der MK seine Geschäftstätigkeit einstellt, seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt, verstirbt bzw. sonst handlungs- oder geschäftsunfähig wird;
h) wenn sich das Haftungspotential des MK ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduzierung des Sicherheitspotentials, etc.)
i) wenn der MK bzw. eine andere Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gem. § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der Mietverkäuferin oder einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe abgeschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt bzw. einer oder mehrere der vorgenannten Verträge, aus Gründen die die Mietverkäuferin nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird.
j) wenn der LN trotz Aufforderung durch den LG und Gewährung einer angemessenen Frist aktuelle Unterlagen (jedenfalls nicht älter als 3 Monate) zu seinen Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht übermittelt.

Wird der Mietkaufvertrag aus einem der genannten Gründe aufgelöst, ist die Mietverkäuferin berechtigt, alle noch ausstehenden Mietkaufraten bis zum Ablauf der Vertragsdauer, sofort fällig zu stellen. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, weiters Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt Nebenkosten sowie allfällige Rückstände und Verzugszinsen hinzuzurechnen.

7.2 Eine frühere (einvernehmliche bzw. aufgrund von maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erfolgende) Auflösung ist grundsätzlich möglich; diese kann, ebenso wie ihr Inhalt nur gesondert, ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. festgelegt werden.

8 Demontage und Rücktransport des Mietkaufobjektes

Bei vorzeitiger Auflösung ist das MO vom MK ohne Verzug abzumontieren und der Mietverkäuferin an der von ihm angegebenen Übernahmestelle zu übergeben. Wenn Gefahr besteht, dass des MO missbräuchlich verwendet oder in Exekution gezogen oder Auflösung des gegenständlichen Vertrages aus einem der in Punkt 7. angeführten Gründen angedroht wird, ist die Mietverkäuferin berechtigt, dem MK das MO sofort zu entziehen oder durch Dritte entziehen zu lassen. Für diese Fälle verzichtet der MK gegenüber Handlungen der Mietverkäuferin zur Erlangung der Gewahrsame des MO auf den Einwand der Besitzstörung. Die Pflichten aus dem Vertrag und die Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
Kosten und Gefahr der Demontage und Rücksendung / Überbringung, inkludierend einer eventuellen Verzollung bzw. Versteuerung trägt alleine der MK. Bis zur Rückstellung des MO steht der Mietverkäuferin für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe der bisherigen monatlichen Mietkaufrate zu und bestehen alle Pflichten des MK aus dem Vertrag fort. Das MO ist an die Mietverkäuferin in einem Zustand zu übergeben, der einer normalen Abnützung unter Berücksichtigung der vereinbarten Verwendungsart entspricht wobei die Mietverkäuferin - zur Feststellung des tatsächlichen Zustandes - berechtigt ist, das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den tatsächlichen Zustand des MO einzuholen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens und die Herstellung des vorgeschriebenen Rückgabezustandes trägt der MK. Zum ordnungsgemäßen Zustand gehört die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der betriebsbereite Zustand und die Freiheit von Schäden.

9. Zusätzlich für KFZ

9.1 Das Fahrzeug steht im Eigentum der Mietverkäuferin, wird jedoch auf den Namen des MK als Halter des Fahrzeuges zugelassen. Die polizeiliche und behördliche Anmeldung und Zulassung des MO sowie die Abmeldung bei Beendigung des Vertrages hat der MK auf seine Kosten durchzuführen. Die sichere und ordnungsgemäße Verwahrung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsschein/Einzelgenehmigung/CoC-Papier) im Original obliegt dem MK. Auf Verlangen der Mietverkäuferin hat der MK die bei ihm verbliebenen Fahrzeugpapiere umgehend an die Mietverkäuferin zurückzugeben. Der MK trägt die Kosten für einen aufgrund seines Verschuldens erforderlichen Nachdruck der Fahrzeugpapiere. Die in den Anschaffungskosten enthaltene Normverbrauchsabgabe ist in den verrechneten Mietkaufraten enthalten. Eine eventuelle Änderung der Normverbrauchsabgabe wird dem MK weiterverrechnet. Die Mietverkäuferin stellt dem MK keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung. Der MK verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgerecht zu erhalten und auf seine Kosten die vorgesehenen Pflege- und Servicetermine in einer Fachwerkstätte wahrzunehmen sowie die zeitgerechte Begutachtung gemäß § 57a KFG durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

9.2 Der MK verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit ent-sprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte oder sonst fahruntaugliche oder verkehrsunzuverlässige Personen ausgeschlossen ist. Eine über die vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf besonderer Vereinbarung, insbesondere bei einer Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu gewerblichen Zwecken. Pro Schadensabwicklung wird die Mietverkäuferin EUR 25,- exkl. USt als pauschalem Ersatz seines Personal- und Sachaufwands dem MK verrechnen. Der MK darf mit dem KFZ nur in Länder fahren, für die gem. den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

10. Schlussbestimmungen

Der MK ist verpflichtet, über Verlangen die Mietverkäuferin bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage gegenständlichen Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der MK, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der Mietverkäuferin übermittelt werden. Kommt der MK trotz wiederholtem Verlangen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, zieht dies automatisch ein Downgrading (= eine Herabstufung der Bonität des MK) nach sich, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der Mietverkäuferin (BWG) resultiert. Diesfalls ist die Mietverkäuferin berechtigt den Finanzierungskostensatz gem. 4. entsprechend zu erhöhen. Der MK ist verpflichtet, der Mietverkäuferin relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation (zB Wechsel der Rechtsform, etc.) zu erteilen und Bucheinsicht zu gewähren.

Alle Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen und die durch den Betrieb und die Nutzung des MO anfallen, trägt der MK. Sollte die Mietverkäuferin solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird sie ihm der MK unverzüglich ersetzen. Die Mietverkäuferin ist berechtigt, einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst an Dritte zu übertragen. Sollte die Vorschreibung von Mietkaufratenanpassungen, Verzugszinsen oder Mahnspesen unterbleiben, so geschieht dies aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Geringfügigkeit) und stellt keinen Änderungs- oder Anspruchsverzicht dar.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zweckmäßige Bestimmung zu ersetzen sein, die dem Sinn und Zweck der weg gefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages. Alle Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mitteilungen der Mietverkäuferin an den MK und Zustellungen von Schriftstücken an den MK erfolgen stets an die zuletzt vom MK bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Der MK hat der Mietverkäuferin eine Änderung seiner (E-Mail-)Adresse umgehend schriftlich mitzuteilen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht. Zuständig ist das sachlich in Frage kommende Gericht am Sitz der Mietverkäuferin.